jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 11Os156/95 (11Os157/95), 11Os67/05w, 14Os105/09m, 12Os214/10b, 11Os9/20p, 14Os1/20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

StGB §12 Bc
StPO §345 Abs1 Z9

Rechtssatz

Ein Nichtigkeit bewirkender Widerspruch im Verdikt der Laien liegt nur dann vor, wenn bei keiner denkbaren Variante die Antworten der Geschworenen in Ansehung mehrerer, der Beitragstäterschaft an derselben Tat Angeklagter miteinander vereinbar sind. Eine verschiedene Beurteilung der Täter zweier das äußere Tatbild der gemeinsamen Besprechung der Tatausführung (im Sinne einer Beitragstat nach § 12 dritter Fall StGB) in gleicher Weise verwirklichenden Beitragshandlungen ist aber denkmöglich und kann durchaus sachgerecht sein. Eine solche unterschiedliche Fragenbeantwortung ist insbesondere dann frei von Widerspruch, wenn einer der beiden Beitragstäter trotz des Umstandes, daß er mit seinem gemeinsam abgesprochenen Vorgehen objektiv eine (Raubtat) Tat unterstützt, subjektiv ohne den Vorsatz handelt, mit diesem versprochenen Zusammenwirken zu einer strafbaren Handlung eines Dritten beizutragen, weil er etwa den diesbezüglichen Tatplan nicht kennt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 156/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 11 Os 156/95
- 11 Os 67/05w
  Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 67/05w
  Vgl auch
- 14 Os 105/09m
  Entscheidungstext OGH 02.03.2010 14 Os 105/09m
  Auch
- 12 Os 214/10b
  Entscheidungstext OGH 08.03.2011 12 Os 214/10b
  Vgl auch
- 11 Os 9/20p
  Entscheidungstext OGH 23.04.2020 11 Os 9/20p
  Vgl
- 14 Os 1/20h
  Entscheidungstext OGH 17.03.2020 14 Os 1/20h
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089873

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at